



Länderausschuss für
Arbeitsschutz und
Sicherheitstechnik

Abgestimmte Position der Länder

Mindestkatalog von Beurteilungskriterien und Arbeitsbedingungsstandards für abhängig beschäftigte Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten

(Stand: März 2011, 57. LASI-Sitzung)

erarbeitet von:

Dr. Karla Heinicke (Sachsen)
Marita von Mandelsloh (Mecklenburg-Vorpommern)
Hella Treskatis (Hamburg)
Stefan Pemp (Niedersachsen)
Andreas Voigt (Berlin)
Prof. Dr. Jörg Tannenhauer (Sachsen)

unter Mitwirkung der Heimrechtsreferenten:

Ingeborg Germann (Rheinland-Pfalz)
Nina Gust (Hamburg)
Markus Mühe (Brandenburg)

Verantwortlich

Prof. Dr. Jörg Tannenhauer
Sächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Dresden, 09. Mai 2011

Gliederung:

- 1. Einleitung**
- 2. Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Voraussetzung zur Gewährleistung von Mindeststandards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz**
- 3. Mindeststandards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz**
 - 3.1 Beurteilungskriterien und technische Mindeststandards**
 - 3.2 Organisatorische/ persönliche Mindeststandards**

Rechtsgrundlagen/ Veröffentlichungen

1. Einleitung

Im Bereich der Pflege vollzieht sich eine rasante Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsmodelle. Neben den klassischen Formen der stationären und häuslichen Pflege etablieren sich zunehmend ambulant betreute Wohngemeinschaften.

Gesetzlich verankert sind diese Wohngemeinschaften in den jeweiligen Landesgesetzen zur Regelung der Betreuungs-, Pflege- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit¹. Die Vielfalt der Länderregelungen bedingt verschiedenartige Definitionen für ambulant betreute Wohngemeinschaften. Allen Definitionen gemeinsam und maßgebend für die Abgrenzung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft gegenüber einem Heim ist, dass Wohngemeinschaftsbewohner gegenüber Dritten weitestgehend unabhängig sind; das heißt, die Bewohner regeln alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft selbst und können die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Leistungen frei wählen. Folglich liegt auch das Hausrecht üblicherweise weitestgehend allein bei den Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. ihren gesetzlichen Vertretern (Angehörige bzw. rechtliche Betreuer).

Die rapide Zunahme ambulant betreuter Wohngemeinschaften verdeutlicht das Bedürfnis von hilfe – und pflegebedürftigen Menschen nach Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Individualität bis ins hohe Lebensalter. Darüber hinaus wird diese Pflege- und Betreuungsform insbesondere für demenziell erkrankte Menschen unter pflegefachlichem Aspekt favorisiert.

Das Pflegepersonal befindet sich regelmäßig und über einen längeren Zeitraum zur Ausübung seiner Arbeitsaufgabe vor Ort. Damit wird der Wohnbereich der Wohngemeinschaft zum Arbeitsplatz des Pflegepersonals.

Die vorliegenden Beurteilungskriterien und Mindeststandards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Pflegekräfte sollen die Arbeitsschutzbehörden bei der Bewertung der Maßgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unterstützen.

Enthalten ist eine Auflistung von Beurteilungskriterien und Mindeststandards, die der Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Grundpflichten (§ 3 ArbSchG) zu beachten hat. Nach § 5 ArbSchG ist er für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und deren gesundheitsgerechte Gestaltung (Maßnahmen nach § 4 ArbSchG) verantwortlich. Insbesondere auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften sind diese Pflichten zu beachten.

Die Broschüre ist darüber hinaus als Informationsquelle für Projektträger, Planer, Pflege- und Betreuungsanbieter, Beratungs- und Koordinierungsstellen etc. geeignet, um bereits in der Planungsphase bauliche und technische Mindeststandards umsetzen zu können.

¹ Eine Übersicht der verabschiedeten Ländergesetze findet sich unter <http://www.biva.de/index.php?id=639>

2. Beurteilung der Arbeitsbedingungen - Voraussetzung zur Gewährleistung von Mindeststandards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten können beim Umgang mit Pflegebedürftigen biologischen Arbeitsstoffen (im Wesentlichen Parasiten und Mikroorganismen) ausgesetzt sein, die Infektionen sowie sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Kontakte mit Körperausscheidungen (Sputum, Erbrochenem, Fäkalien) oder Blut (Insulinspritzen, Wundversorgung etc.) bestehen. Gesundheitliche Gefährdungen sind beispielsweise durch die Übertragung von Hepatitis-Viren, Tuberkulose-Erregern, Herpes-Viren und Magen-Darm-Viren u. a. möglich.

Darüber hinaus sind Pflegekräfte körperlichen Belastungen beim Heben, Tragen und Lagern von Pflegebedürftigen ausgesetzt.

Risiken durch Feuchtarbeit, Stich- und Schnittverletzungen sowie psychische Belastungen (wie Zeitdruck, Emotionsarbeit u. a.) treten ebenso auf.

Zur Minimierung der Gefährdungen obliegt dem Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten (§ 3 ArbSchG). Er hat die Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchzuführen und erforderliche Maßnahmen festzulegen (§§ 4; 5; 6 ArbSchG).

Aufgrund der spezifischen Gefährdungen der Pflegetätigkeit ist die Gefährdungsbeurteilung unter besonderer Berücksichtigung von § 7 Biostoffverordnung, § 2 Lastenhandhabungsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und u. U. § 3 Bildschirmarbeitsverordnung durchzuführen. Sowohl die Ergebnisse der Beurteilung als auch die festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG - bei mehr als 10 Beschäftigten -, § 8 BioStoffV, § 7 GefStoffV).

3. Mindeststandards für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

Nach SGB XI umfassen die Leistungen des ambulanten Pflegedienstes Pflege- und Betreuungsleistungen im Rahmen von privaten und/ oder gesetzlich vereinbarten Regelungen. Hat der Pflegebedürftige eine Pflegestufe, erbringt der Pflegedienst Leistungen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 36, 37 SGB XI) entsprechend dem Auftrag des Pflegebedürftigen und dem jeweils gültigen Leistungskatalog der Pflegekassen. Zusätzlich niedrighschwellige Betreuungsleistungen für Menschen, bei denen ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist, können weitere Aufgaben des Pflegedienstes sein (§ 45 b SGB XI).

Von den gesundheitsrelevanten Tätigkeitsmerkmalen der Pflgeetätigkeit ausgehend erfolgt eine Zuordnung entsprechender Mindeststandards gemäß den gesetzlichen Grundlagen (vgl. Tabelle). Bewusst wurde darauf verzichtet, die Mindeststandards in Abhängigkeit vom Niveau der Pflegestufe zu differenzieren. Insbesondere in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist mit einer Erhöhung der Pflegestufen infolge wechselnder Bewohnerstruktur und gleichzeitig älter werdendem Bewohnerklientel zu rechnen. Demzufolge finden Mindeststandards Berücksichtigung, welche die Anforderungen an alle Pflegestufen erfüllen.

Die Sicherung dieser Mindeststandards von Beginn an ermöglicht dem Bewohner einen längeren Aufenthalt in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft.

3.1. Beurteilungskriterien und technische Mindeststandards

Tabelle : Beurteilungskriterien und technische Mindeststandards für abhängig beschäftigte Pflegekräfte in der ambulanten Pflege

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
1.	<p>Umkleiden (Straßenkleidung – Arbeitskleidung)</p> <p>Aufbewahrung der Arbeits- und Straßenkleidung</p> <p>Aufbewahrung von Wertgegenständen</p> <p>Aufbewahrung kontaminierter benutzter Arbeitskleidung</p>	<p>Das Tragen von Arbeitskleidung auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsort und zurück ist unzumutbar.</p> <p>Das Tragen arbeitsbedingt verschmutzter, ggf. kontaminierter Arbeitskleidung in der Öffentlichkeit kann Dritte gefährden.</p>	<p>§ 4 Nrn. 3 u. 4 ArbSchG; BioStoffV i. V. m TRBA 500, TRBA 250; § 9 GefStoffV;</p> <p><u>zusätzlich für Sozialstation:</u> § 6 Abs. 2 ArbStättV + Anhang Nr. 4.1</p>	<p>Bereitstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeigneter Umkleidemöglichkeiten und • abgeschlossener und getrennter Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeitskleidung einerseits und Straßenkleidung andererseits <ul style="list-style-type: none"> • geeigneter Behältnisse für kontaminierte Arbeitskleidung 	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Umkleide- raumes in der Sozialstation und • Gewährleistung der Möglichkeit, die Sozialstation zum Arbeitsbeginn und Arbeitsende aufzusuchen <p><u>oder</u> falls Sozialstation nicht in räumlicher Nähe:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer zeitweiligen Umkleide- und abschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeit beim Pflegebedürftigen <u>oder</u> • Bereitstellung einer zeitweiligen Umkleidemöglichkeit beim Pflegebedürftigen und geeigneter Arbeitskleidung, die ohne Behinderung das Mitführen von Wertgegenständen ermöglicht • geeignete Behältnisse für kontaminierte Arbeitskleidung sind mitzuführen und in Sammelbehältnisse in der Sozialstation zu

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
					entleeren (zwecks Reinigung/ Entsorgung)
2.	Weg zum Arbeitsort bzw. Wechsel des Arbeitsortes	verkehrsbedingte Unfallgefahren	§ 4 Nr. 4 ArbSchG; § 4 BetrSichV	Sicherheit eingesetzter Fahrzeuge	
3.	<p>Körperpflege des Pflegebedürftigen (u. a. Waschen, Zahnpflege, Einreiben; Hilfe bei Nahrungsaufnahme, ggf. Sondenernährung; Darm- und Blasenentleerung, Beseitigen von Ausscheidungen; Lagern/ Transfer des Pflegebedürftigen)</p> <p>Behandlungspflege (Wund- und Verbandspflege; Verabreichung von Medikamenten; Entsorgung von Verbandsmaterial/Spritzen; Lagern/ Transfer des Pflegebedürftigen)</p>	<p>Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, welche zu Infektionen durch Erreger der Risikogruppen 2 und 3 führen können, Infektionsgefahr durch Erreger der Risikogruppe 1 sind unwahrscheinlich</p> <p>Muskel- und Skeletterkrankungen durch manuelles Bewegen von Lasten und/oder Zwangshaltungen infolge räumlicher Enge</p>	§ 4 Nr. 3 ArbSchG; §§ 10,11 BioStoffV, TRBA 500, TRBA 250; §2 LasthandhabV; § 4 BetrSichV; § 8 GefStoffV; MPG, MPBetreibV; MuSchG, MuSchArbV; JArbSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung geeigneter Schutzkleidung und persönlicher Schutzausrüstungen einschließlich getrennter Aufbewahrungsmöglichkeiten • Bereitstellung geeigneter Umkleidemöglichkeiten • Bereitstellung sicherer und ergonomischer Arbeitsmittel • Bereitstellung und Verwendung geeigneter technischer und kleiner Hilfsmittel • ausreichender Bewegungsfreiraum bei der Arbeit am Pflegebedürftigen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung einer zeitweiligen Umkleidemöglichkeit und geeigneter Behältnisse beim Pflegebedürftigen zwecks Aufbewahrung getragener persönlicher Schutzausrüstungen, Transport der Behältnisse in die Sozialstation zwecks Reinigung oder Entsorgung • Einsatz elektrisch höhenverstellbarer Pflegebetten • Einsatz von Hebehilfen (z. B. Wannenslifter, Umsetzhilfen) und kleiner Hilfsmittel, wie Gleithilfen, Haltegürtel Transferfolien, Drehscheiben, Rutschmatten u. a. • Situationsgerechte Ausstattung des Wohnraums • Schaffung von Barrierefreiheit (Entfernung von Türschwellen,

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
	<p>Arbeitsumfeld</p> <p>Arbeitsmittel/ chemische Arbeitsstoffe</p>	<p>Unfallgefahren durch Stolperstellen (Schwellen, Teppiche, Kabel) und rutschige Böden</p> <p>Unfallgefahren durch den Umgang mit Medizinprodukten (z. B. Stich- und Schnittverletzungen), Gesundheitsgefahren durch chemische Arbeitsstoffe</p>		<ul style="list-style-type: none"> • ebene, rutschfeste Fußböden • „Verkehrswege“ im Wohnbereich sollen breit genug und frei von Stolperfallen sein • Bereitstellung sicherer Medizinprodukte (z.B. auch Sicherheitslanzetten, Sicherheitskanülen usw.) • Bereitstellung geeigneter chemischer Arbeitsstoffe 	<p>Anpassung des Bades ...)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung ausreichend großer Wohnräume • Verwendung sicherer Instrumente (vgl. Nr.16 Literaturverzeichnis) • Einsatz situationsabhängig geeigneter Desinfektions- und Reinigungsmittel (vgl. Nr. 17 Literaturverzeichnis)
4.	Entsorgung von Abfällen mit biologischen Arbeitsstoffen	Infektionsgefährdung	BioStoffV, TRBA 500, TRBA 250, Richtlinie über ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ... (LAGA)	Bereitstellung von stich- und bruch sicheren Abfallbehältnissen, Abdrehhilfen/ Removern für Pen - Nadeln	<ul style="list-style-type: none"> • geeignete Behältnisse sind mitzuführen, Übergabe- und Lagerstelle in der Sozialstation <u>oder:</u> Bereitstellung von Behältnissen beim Pflegebedürftigen, Übergabe- und Lagerstelle in der Sozialstation

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
5.	Desinfektion der Hände nach Kontakt mit Pflegebedürftigem	Infektionsgefährdung	BioStoffV, TRBA 500, TRBA 250	Bereitstellung leicht erreichbarer Handwaschplätze mit fließend warmem und kaltem Wasser, Direkt-spender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel sowie Einmalhandtücher	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung einer Waschgelegenheit beim Pflegebedürftigen • Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz und - pflegemittel und Einmalhandtücher sind mitzuführen
6.	Pausen	Gesundheitsgefahren durch physische und/ oder psychische Dauerbelastung	§ 4 Nr. 3 ArbSchG; § 4 ArbZG; <u>zusätzlich für Sozialstation:</u> § 6 Abs. 3 ArbStättV + Anhang Nr. 4.2	Gewährung einer Erholung durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten spätestens nach 6 Stunden und insgesamt 45 Minuten nach 9 Stunden Arbeitszeit; Aufteilung der Ruhepausen in Abschnitte von jeweils 15 Minuten ist möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Pausenräumen in der Sozialstation sowie Schaffung einer Möglichkeit, dort zwischen zwei Einsätzen oder während eines längeren Einsatzes die Pause zu verbringen <u>oder</u> • zeitweilige Bereitstellung eines Bereiches beim Pflegebedürftigen, an welchem eine Erholung während der Pausen gegeben ist
7.	Nahrungsaufnahme	Gesundheitsgefahren durch Nahrungsaufnahme in verschmutzter/ infektiöser Umgebung oder durch verschmutzte/ infizierte Hände	§ 4 Nr. 3 ArbSchG; § 11 BioStoffV, TRBA 500, TRBA 250; § 8 GefStoffV; <u>zusätzlich für</u>	Bei längeren Einsätzen Bereitstellung eines nicht kontaminierten Bereichs, an dem eine ungestörte Nahrungsaufnahme möglich ist sowie Bereitstellung einer Möglichkeit zum Händewaschen vor der Nahrungsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der Möglichkeit, zur Nahrungsaufnahme den Pausenraum der Sozialstation aufzusuchen <u>oder</u> • Nutzung einer Waschgelegenheit beim Pflegebedürftigen sowie zeitweilige Nutzung eines nicht kontaminierten Bereichs in seiner Wohnung, an welchem

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
			<u>Sozialstation:</u> § 6 Abs. 3 ArbStättV + Anhang Nr. 4.2 § 6 Abs. 2 ArbStättV + Anhang Nr. 4.1		eine ungestörte Nahrungsaufnahme möglich ist
8.	Toilettennutzung	Gesundheits-einschließlich Infektionsgefährdung	<u>zusätzlich für Sozialstation:</u> § 6 Abs. 2 ArbStättV + Anhang Nr. 4.1	Bereitstellung von Toiletten	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Toilettenräumen in der Sozialstation sowie Gewährleistung der Möglichkeit, erforderlichenfalls die Sozialstation auch zwischen zwei Einsätzen bzw. während eines längeren Einsatzes zur Toilettenbenutzung aufzusuchen <u>oder</u> • Gewährleistung der Möglichkeit, eine Toilette sowie Waschgelegenheit beim Pflegebedürftigen zu nutzen • Mitführung geeigneter Flächendesinfektionsmittel
9.	Erste Hilfe	Gesundheits-gefährdungen durch unfallbedingte Verletzungen oder Gesundheitsstörungen	§ 4 Nr. 3 ArbSchG, § 10 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG	Treffen von Maßnahmen, die eine Erste Hilfe ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material

Lfd. Nr.	Beurteilungskriterium-/ Anforderungsmerkmal	Gefährdungen/ Probleme	Rechtsgrundlagen	Mindeststandards/ Maßnahmen	Beispiele zur Umsetzung der Maßnahmen
		der Pflegekräfte			
10.	Notruf	Gefährdung der Pflegekräfte durch nicht allein zu bewältigende Notsituationen	§ 4 Nr. 3 ArbSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 ArbSchG	Treffen von Maßnahmen, die im Notfall eine schnelle Verbindung zu betriebseigenen oder außerbetrieblichen Hilfseinrichtungen (Notarzt, Polizei, Feuerwehr) gewährleisten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung der Beschäftigten mit Mobilfunktelefonen oder sonstigen Notrufeinrichtungen
11.	Nichtraucherschutz	Gesundheitsgefahren durch Nikotin	§ 4 Nr. 3 ArbSchG	Hinwirken auf Maßnahmen zum Schutz nicht rauchender Pflegekräfte, soweit die Art der Tätigkeit es zulässt	<ul style="list-style-type: none"> • Absprache zur Durchlüftung der Wohnung

3.2 Organisatorische/ persönliche Mindeststandards

Generell hat der Arbeitgeber für die nachfolgenden organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zu sorgen:

- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes (ASiG; DGUV A2)
- Organisation einer angemessenen Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Berücksichtigung der körperlichen Eignung der Beschäftigten (LasthandhabV)
- Erstellung eines Hygieneplanes (BioStoffV, TRBA 250)
- Erstellung von Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisungen und Hautschutzplänen, aktenkundige Unterweisung der Pflegekräfte (BioStoffV; GefStoffV)
- mindestens jährliche Unterweisung der Beschäftigten im sicheren Umgang (einschl. Reinigung) mit Medizinprodukten (z.B. Sicherheitslanzetten, Blutentnahmesets)
- Bereitstellung geeigneter Geräte und Medizinprodukte (z. B. sichere Systeme, beim Einsatz von Instrumenten mit Kanülen) bzw. Kontrolle von Geräten und Medizinprodukten, die von Seite der Pflegebedürftigen zur Verfügung gestellt werden, auf ihre Eignung (MPG, MPBetreibV; BioStoffV)
- Regelmäßige Überprüfung der höhenverstellbaren Pflegebetten und technischen Hilfsmittel (BetrSichV; MPG, MPBetreibV)
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen zu belastungstypischen Themen wie (ArbSchG; LasthandhabV):
 - Hebetekniken, Anwendung von Hilfsmitteln, Schulung zu Kinästhetik,
 - Tod, Umgang mit verwirrten Patienten, Umgang mit sterbenden Patienten, unzufriedene Kunden, Angehörigen, Belästigung
 - Training/ Fortbildung zur Förderung der sozialen und kommunikativen Kooperation
 - Durchführung von Verkehrssicherheitsschulungen, Angebot des Fahrsicherheitstrainings
- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und Verbandbuch (§ 4 (5) ArbStättV, Anh. 4.3; BioStoffV; GefStoffV)
- Beachtung der Beschäftigungsverbote für Schwangere/ Stillende und Jugendliche (MuSchG, MuSchArbV; JArbSchG)

- Bereitstellung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstungen (PSA):
dazu gehören: Handschutz, Augenschutz, Gesichtsschutz, partikelfiltrierender Atemschutz (BioStoffV, TRBA 500, TRBA 250)
 - bestimmungsgemäße Benutzung auf Basis der Unterweisung
 - Organisation der regelmäßigen Reinigung durch den Arbeitgeber (PSA-BV)
- Kontrolle des Arbeitgebers, ob die von ihm veranlassten Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten werden, z. B. Überprüfung des bestimmungsgemäßen Tragens von Arbeitskleidung, Schutzkleidung und ggf. Persönlicher Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, ggf. Mundschutz, Schutzbrille) durch die Pflegekräfte und deren regelmäßiger Wechsel (BioStoffV; GefStoffV)

Rechtsgrundlagen/ Veröffentlichungen:

Die aufgeführten Gesetze, Verordnungen und untergesetzlichen Regelungen finden Sie im Internet unter folgender Adresse im Volltext:

www.gesetze-im-internet.de

www.baua.de

www.dguv.de

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1 | Arbeitsschutzgesetz - | ArbSchG |
| 2 | Arbeitsstättenverordnung - | ArbStättV |
| 3 | Arbeitszeitgesetz - | ArbZG |
| 4 | Betriebssicherheitsverordnung - | BetrSichV |
| 5 | Biostoffverordnung - | BiostoffV |
| 6 | Gefahrstoffverordnung - | GefStoffV |
| 7 | Infektionsschutzgesetz - | InfSchG |
| 8 | Jugendarbeitsschutzgesetz - | JArbSchG |
| 9 | Lastenhandhabungsverordnung - | LasthandhabV |
| 10 | Medizinproduktegesetz - | MPG |
| 11 | Medizinproduktebetrieberverordnung - | MPBetreibV |
| 12 | Mutterschutzverordnung - | MuSchArbV |
| 13 | Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe - | TRBA 500 |
| 14 | Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe - | TRBA 250 |
| 15 | Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA - Richtlinie), Stand Januar 2002 www.laga-online.de | |
| 16 | Liste sicherer Produkte: Schutz vor Stich- und Nadelstichverletzungen, Stand 09/2010 unter www.bgw-online.de | |
| 17 | Desinfektionsmittelliste des Verbandes für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) in der jeweils gültigen Fassung, mhp Verlag GmbH, www.vah-online.de | |

- 18 Hrsg.: Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region:
Qualitätssicherung in der ambulanten Pflege mit Integration von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz – eine Handlungshilfe.
Stand: 2. aktual. Auflage, Februar 2011
- 19 Hrsg.: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischer Verbraucherschutz:
Nicht gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen in ambulanten Pflegediensten – Information für Arbeitgeber und Beschäftigte. Stand: März 2009
- 20 Hrsg.: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit:
Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter in der ambulanten Pflege.
Stand: 2009
- 21 BGW - online: Branchenportal Pflege:
<http://www.bgw-online.de/internet/generator/Inhalt/OnlineInhalt/Medientypen/bgw-kompakt/11GU-Pflege.html>
- 22 Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):
Verhütung von Infektionskrankheiten in der Pflege und Betreuung. BGI/ GUV-I-8536. Stand: November 2010.
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8536.pdf>